

Dr. Norbert Gugerbauer
Honorarprofessor für Wettbewerbsrecht
Rechtsanwalt

Stichtag 1. Juni 2013:

Welche Änderungen kommen auf Kfz-Handel und
Kfz-Werkstätten zu?

5. Auto & Wirtschaft-Tag
9. November 2012

Dr. Norbert Gugerbauer
Wesentliche Änderungen zum 1. Juni 2013

- 1) Verpflichtender Bezug von Vertragswaren direkt vom Hersteller / Generalimporteur (Neufahrzeuge, ET, Zubehör)
 - bisher: 30 Prozent
 - ab 1. Juni 2013: 80 Prozent
- 2) Bestandsschutz für Werkstättenverträge
 - Bisher: bei Erfüllung der Standards Rechtsanspruch auf Vertrag, bzw. Unkündbarkeit
 - Ab 1. Juni 2013: Kündigung auch bei Erfüllung der Standards zulässig

Dr. Norbert Gugerbauer
Wesentliche Änderungen zum 1. Juni 2013

- 3) Wahlrecht: Handel und/oder Werkstätte
 - bisher: Wahlrecht des Händlers / Werkstätteninhabers
 - ab 1. Juni 2013: Werkstättenvertrag kann davon abhängig gemacht werden, dass Werkstätteninhaber auch Vertragshändler ist
-
- 4) Mehrmarkenvertrieb
 - bisher: durfte von Herstellern nicht unterbunden werden
 - Ab 1. Juni 2013: darf mit Hilfe eines auf fünf Jahre befristeten Vertrages verboten werden

Dr. Norbert Gugerbauer
Wesentliche Änderungen zum 1. Juni 2013

- 5) ordentliche Kündigung durch den Hersteller
- bisher: nur bei sachlich gerechtfertigten Gründen
- ab 1. Juni 2013: auch ohne Begründung

- 6) Weiterveräußerung des Autohauses
- bisher: an Kollegen des gleichen Markenvertriebssystems zulässig
- ab 1. Juni 2013: kein Rechtsanspruch auf Übertragung des Händlervertrages

- 7) Kündigungsfrist:
- bisher: mindestens 2 Jahre
- ab 1. Juni 2013: keine zeitliche Beschränkung

Dr. Norbert Gugerbauer

Ersatzlösungen für die Kfz-GVO ?

- Leitlinien der Europäischen Kommission
- Verbot des Mehrmarkenvertriebs läuft nach fünf Jahren aus
- qualitativ selektives System erleichtert weiterhin Freistellung vom Kartellverbot
- Leitlinien sind SOFTLAW, für Gerichte nicht bindend

Dr. Norbert Gugerbauer
Ersatzlösungen für die Kfz-GVO ?

- Österreichisches Kraftfahrzeug-Schutzgesetz
- Entwurf, Regierungsvorlage im Parlament
- Zweijährige Kündigungsfrist
- Übertragbarkeit eines Händlervertrages auf Markenkollegen
- Ersatzanspruch bei Gewährleistungsarbeiten

Dr. Norbert Gugerbauer

Ersatzlösungen für die Kfz-GVO ?

- Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz
- Entkoppelung zwischen Wettbewerbsrecht und Händlerschutz
- Wettbewerbsrecht schützt Wettbewerb, nicht Wettbewerber
- „Händlerschutzbestimmungen“ in Kfz-GVO dienen Schutz des Wettbewerbs
- Kraftfahrzeug-Schutzgesetz möglicherweise verfassungswidrig
- Gleichheitsgrundsatz Art 2 StGG
- Grundsatz der Erwerbsfreiheit Art 6 Abs 1 StGG

Stichtag 1. Juni 2013: Wesentliche Änderungen für Kfz-Handel und Kfz- Werkstätten

- Trotz aller gesetzlichen Hürden: ein verlässlicher Partner bleibt auch künftig gefragt
- daher:
 - „Yes, we can!“